

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. Die *Anstalt Weißenheim* in Bern, im Jahr 1868 gegründet, um geisteschwachen Kindern (Mädchen) zu helfen, verfolgt auch heute noch das gleiche Ziel. Die verantwortlichen Leiter haben erkannt, wie das geistesschwache Kind vor allem unter Entmutigung leidet, herbeigeführt durch die Erfahrung von klein auf, nicht leisten zu können was andere Kinder. Darum ist man vor allem bemüht, das Kind erleben zu lassen, daß es trotz seiner Minderbegabung imstande ist, etwas Tüchtiges zu leisten. Das geschieht vor allem durch die praktische Arbeit, auch wird in der Laut-*eurhythmie* ein ausgezeichnetes Mittel zur Erreichung des gesteckten Zieles erkannt. Sowie die geistige Schwäche Störungen und Hemmungen auf körperlichem Gebiete nach sich ziehen kann, glaubt man umgekehrt, durch Bewegungs- und Körperschulung auf die geistige Entwicklung günstig einwirken zu können. Der Bericht darf auf recht schöne Erfolge hinweisen.

In der nachgehenden Fürsorge, dem Patronatsdienst des Heimes, wird eine wichtige Aufgabe erkannt. Diese ist um so bedeutungsvoller, als das geistesschwache Mädchen stets in Gefahr ist, verführt zu werden. Am besten geschützt und versorgt ist es, wenn es bei einer Hausfrau, die ihm mit Liebe und Verständnis begegnet, eine Anstellung findet.

Um die Mädchen auf den Hausdienst noch besser vorbereiten zu können, bestand der Wunsch, im Heim eine Schulküche einzurichten. Hoffentlich sind inzwischen die hierzu nötigen Mittel aufgebracht worden.

Die Anstalt, eine Stiftung, bietet Platz für 36 Mädchen im Alter von 7—17 Jahren.

Zürich. *Invalidenfürsorge.* Zum Schutz gegen die wirtschaftliche Ausbeutung der Schwerhörigen wurde 1949 in Zürich die *Hörmittelzentrale* reorganisiert. Sie will Schwerhörigen uneigennützig und in Verbindung mit dem Facharzt bei der Wahl des geeigneten Hörgerätes (deren auf dem Markt sehr viele angepriesen werden) an die Hand gehen und ihnen auch sonst behilflich sein. In gewissen Fällen ist nicht die Anschaffung eines Gerätes (sei es ein elektrischer Apparat, ein Hörrohr oder Hörschlauch) das Richtige, sondern das Erlernen der Ablesekunst. Der Fürsorgeverein für Schwerhörige in Zürich entfaltet diesbezüglich eine bemerkenswerte Tätigkeit.

Es empfiehlt sich allgemein, Schwerhörige an die Hörmittelzentralen des Bundes Schweizer. Schwerhörigen-Vereine zu weisen (Adressenverzeichnis siehe: Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz, 4. Auflage, Zürich 1949, Bd. II, Seiten 456—458). Z.

Aus der Praxis

Verkehr mit Schwerhörigen. Der Guthörende z. B. in einem Bureau setzt sich so, daß sein Gesicht gegen das Fenster oder bei künstlicher Beleuchtung gegen die Lichtquelle gerichtet ist, während der Schwerhörige oder Taubstumme das Licht im Rücken hat. Daran sollte der guthörende Fürsorger und Armenpfleger immer denken, auch wenn er die gewohnte Ordnung in seiner Amtsstube umstellen muß. Ferner sollte der Guthörende bei der Unterhaltung mit Schwerhörigen folgende Regel beachten: Nicht zu laut, langsam, klar, gut artikuliert und ablesbar sprechen. Diese Rücksichtnahme verdient der Schwerhörige. Er ist uns dafür dankbar. Wir erleichtern ihm dadurch sein Leben und die Verständigung geht rascher von statten. Z.

Austausch für Sozialarbeiter

Bevor jedermann seine Pläne in bezug auf Weiterbildung und Ferien für das Jahr 1952 gemacht hat, möchten wir wieder einmal darauf aufmerksam machen, daß beim Europäischen Büro der Sozialabteilung der UNO ein Austauschdienst für Sozialarbeiter besteht. Die Vermittlung in den einzelnen Ländern besorgen sogenannte Austauschkomitees, in der Schweiz hat sich das *Büro für Schulung und kulturellen Austausch*